

12/14



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

30. Mai 1979

Nr. 2945

I.

Um den geplanten Ausbau der Dorfstrasse in Lommiswil vorbereiten zu können, hat das Bau-Departement aufgrund von § 11^{bis} des kantonalen Gesetzes über das Bauwesen einen Strassen- und Baulinienplan ausarbeiten lassen. Der Plan bezieht sich auf die Kantonsstrasse; er beginnt bei den Grundstücken GB Lommiswil Nr. 3 und Nr. 133 und endet im nördlichen Dorfteil "Im Holz" bei den Grundstücken GB Lommiswil Nr. 172 und Nr. 522.

Das Projekt wurde im engen Einvernehmen mit der Gemeindebehörde bearbeitet. Um die Eingriffe in das Eigentum Dritter möglichst einzuschränken, wurde die Fahrbahnbreite von ursprünglich 7 m auf 6,50 m reduziert. Zudem wurde auf ein doppelseitiges Trottoir verzichtet und ein solches auf der Ostseite der Strasse, mit direkter Verbindung zur Schulhausstrasse und damit zum neuen Schulhaus, vorgesehen.

Ferner legte die Gemeinde Wert darauf, dass die bestehende Ausfahrt aus dem Areal des alten Schulhauses auf GB Nr. 205 zu schliessen und auf die südliche Gemeindestrasse (Kirchackerweg) zu verlegen sei. In den Plan wurden alsdann die gemäss Ortsplanung genehmigten oder durch Strassenpläne bereits gültigen Einmündungen bestehender und geplanter Gemeinde- und Quartiererschliessungsstrassen aufgenommen.

Der aufgrund dieser Erwägungen ausgearbeitete Plan lag vom 6. März - 6. April 1978 auf der Gemeindekanzlei in Lommiswil und beim Kreisbauamt I in Solothurn auf.

Innert der Einsprachefrist gingen fünf Einsprachen ein.

Einsprecher sind:

1. von Burg-Meier Anna, Restaurant "Bären", Lommiswil
2. Miserez André, Architekt SIA, Bielstrasse 15, Solothurn
3. Weya Marcel, Notar, Solothurnstrasse 67, Grenchen
4. Haas-Meyer Fritz, Bahnweg 60, Lommiswil
5. Weya-Zanei Adolf, Schauenburgstrasse 10, Lommiswil

Beamte des Bau-Departementes führten am 2. Januar 1979 die Einspracheverhandlungen in Lommiswil durch.

II.

Die Einsprecher sind Grundeigentümer in dem durch den Plan betroffenen Gebiet. Die Einsprachen wurden fristgerecht eingereicht, weshalb auf sie einzutreten ist.

III.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Einsprache Nr. 1: Frau Anna von Burg-Meier
Eigentümerin von GB Nr. 1 und Nr. 134

Im wesentlichen erhebt Frau von Burg gegen den Auflageplan nachstehende Einwendungen:

- a) Der geplante Ausbau der Kantonsstrasse 3. Klasse mit Trottoir sei unverhältnismässig und übertrieben. Die beiden Grundstücke Nr. 1 und Nr. 134 der Einsprecherin dürfen nicht beansprucht werden, ansonst die Existenz für den Landwirtschafts- wie auch für den Restaurationsbetrieb in Frage gestellt würde. In diesem Zusammenhang weist Frau von Burg auf die Schwierigkeiten, die bei einem Ausbau gemäss Auflageplan bei der Scheune Nr. 116 und der Remise Nr. 101 hinsichtlich Zu- und Wegfahrten auftreten würden. Die Jaucheabfuhr wäre nicht mehr gewährleistet. Auch käme das Scheunendach in das Lichtprofil des Trottoirs zu liegen und es entstünde eine Gefahr für die Fussgänger beim Abrutschen von Schnee.

- b) Der Weiterbestand des Restaurationsbetriebes sei ebenfalls fraglich. Die Gäste würden von der Wirtschaft direkt auf eine "Rennbahn" gelangen und wären somit vermehrt der Unfallgefahr ausgesetzt. Schwerwiegend sei der Verlust von Parkplätzen im Bereich der Scheune Nr. 116 gegenüber dem Restaurant.
- c) Bei der Scheune Nr. 116 und der Remise Nr. 101 sei aus Gründen der Rechtsgleichheit ebenfalls eine Vorbaulinie zu ziehen.
- d) Bei einem früheren Ausbau der Dorfstrasse (1953/1954) sei bereits Land von ihrem Grundstück GB Nr. 134 enteignet worden, während das gegenüberliegende Gemeindegrundstück GB Nr. 205 (altes Schulhaus) verschont blieb. Auf dieser Seite befindet sich nämlich die Abschlussmauer des Schulhausareals und es sei daher offensichtlich, dass die Verbreiterung der Strasse auf die andere Seite, also gegen ihr Grundstück GB Nr. 134, erfolge. Dadurch werde aber die Ein- und Ausfahrt bei der Remise Nr. 101 erschwert und eine vermehrte Unfallgefahr heraufbeschworen. Im Bereich der Schulhausausfahrt auf die Kantonsstrasse hätten sich schon einige Unfälle ereignet.
- e) Die Stechpalme und drei andere Bäume, welche in der Gartenwirtschaft unter Naturschutz ständen, seien im Plan einzuzeichnen.
- f) Die Schulhausstrasse (Gemeindestrasse) sei nicht Gegenstand der Planaufgabe des Kantons und sei zudem im untern Abschnitt farblich falsch dargestellt. Dies sei zu berichtigen, unter Hinweis auf den Regierungsratsbeschluss Nr. 41 vom 6. Januar 1978 (Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes "Schulhausstrasse").
- g) Schliesslich werden Augenscheine verlangt mit dem Bauernsekretariat Solothurn, der Gewerbe- und Handlungspolizei Solothurn wie auch mit der Kantonalen Verkehrskommission.

Zu a:

Das unter Abschnitt I hievor beschriebene Projekt kann in keiner Weise als übertrieben bezeichnet werden. Eine Fahrbahnbreite von 6,50 m ist insbesondere wegen des Fahrrad- und Motorfahrradverkehrs notwendig. Im Bereich des Restaurant "Bären" weist die Kantonsstrasse eine Kurve auf. Auf der Aussenseite der Kurve ist die Landbeanspruchung sehr gering. Auf der Innenseite der Kurve ist der Eingriff in die Parzelle GB Nr. 134, insbesondere wegen des Trottoirs, entschieden grösser. Die Situation wird deshalb prekär, weil der Scheunentrakt Nr. 116 heute schon bis auf etwa 3 m an die Strassengrenze heranreicht. Es ist nicht zu bestreiten, dass dadurch die Vorplatz- und damit auch die Zu- und Wegfahrtsverhältnisse erschwert werden, weil das geplante Trottoir bis an die südöstliche Gebäudeecke zu liegen käme. Das Bau-Departement ist daher bereit, dieses Teilstück von der Genehmigung auszunehmen und das Projekt zu gegebener Zeit zu überprüfen.

Von der Genehmigung wird folgender Abschnitt ausgenommen:

- Auf der Westseite

ab GB Nr. 133 bis Ende Trottoir auf GB Nr. 134 südlich der Remise Nr. 101.

- Auf der Ostseite

GB Nr. 1 bis Einmündung Schulhausstrasse.

Die Einmündung der Schulhausstrasse wurde bereits mit RRB Nr. 41 vom 6. Januar 1978 genehmigt.

Der Einsprache ist somit in diesem Punkte weitgehend entsprochen.

Zu b, c, e und g:

Nachdem die Planbegrenzung wie unter litera a hievor beschrieben, vorgenommen wird und auch der Weiterbestand der Remise Nr. 101 gewährleistet ist, fallen diese Einsprachebegehren dahin.

Zu d:

Es trifft zu, dass Frau von Burg beim Ausbau der Dorfstrasse im Jahre 1954 bereits einen Landstreifen von ihrem Grundstück GB Nr. 134 abtreten musste. Wie aus den Enteignungsakten jedoch hervorgeht, handelte es sich vorwiegend um einen Bachgraben mit

Böschung, also nicht um wertvolles Kulturland. Damals wurde das Schulhausareal auf der gegenüberliegenden Strassenseite nicht berührt, weil dort eine Abschlussmauer aus Natursteinen besteht. Beim gegenwärtig vorgesehenen Ausbau wird nun aber diese Mauer abgebrochen und zurückversetzt. Die gefährliche Ausfahrt auf die Kantonsstrasse wird aufgehoben und auf die Südseite verlegt, mit Anschluss an die Gemeindestrasse (Kirchackerweg). Entlang der zurückversetzten Mauer wird zudem ein 2 m breites Trottoir zu Lasten des Schulhausgrundstückes erstellt. Auf der gegenüberliegenden Seite wird vom Grundstück der Frau von Burg (ab Planbegrenzung südlich der Remise Nr. 101 Richtung Norden) lediglich ein schmaler Landstreifen von durchschnittlich ca. 70 cm Breite benötigt. Durch diese baulichen Massnahmen, bei welchen das Schulhausareal im weitaus stärkeren Ausmass belastet wird, erfahren die Verkehrsverhältnisse in diesem Abschnitt eine achtenswerte Verbesserung, womit die Einwendungen und Bedenken der Einsprecherin wegen der Unfallgefahr dahinfallen.

Nachdem der Plan im Bereiche des "Bären" von der Genehmigung ausgenommen wird, wie unter litera a beschrieben, ist der Einsprache weitgehend entsprochen worden. Im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Anpassungs- und Entschädigungsfragen im Zusammenhang mit der Abtretung des schmalen Landstreifens ab GB Nr. 134, von der Planbegrenzung südlich der Remise Nr. 101 Richtung Norden, sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen, da sie nicht Gegenstand der vorliegenden Plangenehmigung bilden.

Zu f:

Die Schulhausstrasse wurde bereits mit RRB Nr. 41 vom 6. Januar 1978 genehmigt, folglich bildet diese Gemeindestrasse nicht Gegenstand der heutigen Planaufgabe. Die Einsprache ist in diesem Punkte gut-zuheissen.

Einsprache Nr. 2: André Miserez
Eigentümer von GB Nr. 593

Herr Miserez hat die Einsprache am 21. Februar 1979 zurückgezogen, nachdem die Einmündung des gemäss Ortsplanung projektierten Läng-ackerweges als Ergänzung im Auflageplan aufgenommen wurde.

Die Einsprache ist als erledigt abzuschreiben.

Einsprache Nr. 3: Marcel Weya
Eigentümer von GB Nr. 131

Die Notwendigkeit des Strassenausbaues wird nicht bestritten, doch sollte nach der Meinung des Einsprechers die Landbeanspruchung nicht nur einseitig erfolgen. Die Anstösser auf der Ostseite müssen nicht einmal Land für das Trottoir längs ihrer Liegenschaften abgeben. Ein solch einseitiger Eingriff in das Privateigentum sei weder korrekt noch gerechtfertigt.

An der Einspracheverhandlung wurde der Ausbauplan eingehend erläutert. Die Landbeanspruchung ist wohl etwas gross, doch steht entlang des gegenüberliegenden Grundstückes GB Nr. 176, das terrainmässig höher liegt als die Kantonsstrasse, eine über 2 m hohe Abschlussmauer, welche mit einem unverhältnismässigen Kostenaufwand zurückversetzt werden müsste. Strassenbautechnisch wäre dies wohl möglich, würde aber nicht den erhofften Erfolg bringen, weil das Grundstück des Einsprechers nur unwesentlich geringer beansprucht würde. Nach diesen Erklärungen hat sich Herr Weya schliesslich bereit gefunden, dem Auflageprojekt zuzustimmen. Er stellte aber das Begehren, es sei die über das ordentliche Mass hinausgehende Landabtretung zum Baulandwert zu entschädigen.

Die Entschädigungsfragen sind nicht in diesem Verfahren zu behandeln, da sie Gegenstand der Landerwerbsverhandlungen bilden, welche vor dem Strassenausbau gesondert durchzuführen sind. Die Einsprache ist daher im Sinne vorstehender Erwägungen abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Einsprache Nr. 4: Fritz Haas-Meyer
Eigentümer von GB Nr. 452

Herr Haas erhebt Einsprache gegen die abgewinkelte Baulinie im Einmündungsbereich des Fichtenweges in die Kantonsstrasse, weil dadurch möglicherweise ein späteres Bauvorhaben nur unter Schwierigkeiten verwirklicht werden könnte.

Die Baulinien bei den Einmündungen von Gemeindestrassen in die Kantonsstrasse sind im Auflageplan zweckmässig und einheitlich festgelegt. Eine Aenderung drängt sich insbesondere beim Grund-

stück GB Nr. 452 nicht auf, weil diese Parzelle relativ gross ist und sich ein allfälliger Neubau gut plazieren lässt. Sofern es sich aufgrund eines konkreten Baugesuches jedoch zeigen sollte, dass tatsächlich Schwierigkeiten entstehen, kann dannzumal dieses Problem erneut beurteilt werden.

Die Entschädigungen und Anpassungen an die neuen Strassenverhältnisse sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Die Einsprache ist sinngemäss abzuweisen.

Einsprache Nr. 5: Adolf Weya-Zanei
Eigentümer von GB Nr. 172

Herr Weya beanstandet, dass die Strasse nur zu Lasten seines Grundstückes verbreitert wird. Für Strassenausbauten (Gemeinde- und Kantonsstrassen) habe er bisher 142 m² Land abgeben müssen; gemäss Auflageplan werden nochmals etwa 250 m² beansprucht. Es sei ungerrecht, dass die Strasse immer nur auf die eine Seite hin verbreitert werde. Wegen den ständigen Landabtretungen werde sein Grundstück immer kleiner und eine allfällige Parzellierung und Ueberbauung im südlichen Teil gar in Frage gestellt.

Diese Argumente treffen tatsächlich zu, doch ist eine Verschiebung auf die gegenüberliegende Seite und folglich eine Minderbeanspruchung von GB Nr. 172 wegen der bestehenden Ueberbauung nicht möglich. Eine Reduktion der Strassen- und Trottoirbreiten kann ebenfalls nicht in Erwägung gezogen werden; es wird auf den Projektbeschrieb unter Ziffer I verwiesen.

Auf die Frage einer möglichen Ueberschreitung der Baulinie, damit eine spätere Ueberbauung des südlichen Grundstückteils verwirklicht werden kann, ist hier nicht einzutreten, weil noch keine konkreten Baugesuche vorliegen und die Ueberbauungsabsichten unbekannt sind.

In der Hauptsache geht es um Entschädigungsfragen. Diese sind jedoch im heutigen Plangenehmigungsverfahren nicht zu behandeln, sondern sie sind in die Landerwerbsverhandlungen zu verweisen.

Die finanziellen Ansprüche bleiben im vollen Umfange gewahrt.

Die Einsprache gegen den Plan ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

IV.

Das Planverfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Gegen den aufgrund der Einsprachverhandlungen (Einsprache 1 und 2) abgeänderten und ergänzten Plan bestehen keine begründeten technischen Einwendungen. Der Plan ist daher zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Dorfstrasse" in der Gemeinde Lommiswil, mit Ausnahme der Einmündung Schulhausstrasse (bereits genehmigt) und GB Nr. 1 sowie von GB Nr. 133 bis Ende Trottoir auf GB Nr. 134 südlich der Remise Nr. 101, wird genehmigt.
2. Die Einsprache Nr. 1 wird teilweise gutgeheissen, im übrigen ist sie abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
3. Vom Rückzug der Einsprache Nr. 2 wird Kenntnis genommen.
4. Die Einsprachen Nr. 3 - 5 werden abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.
5. Für den Fall, dass mit den Grundeigentümern über den Erwerb des für den Strassen- und Trottoirausbau erforderlichen Landes keine gütliche Einigung zustande kommen sollte, ist das Expropriationsverfahren einzuleiten. Das Bau-Departement wird mit dem Vollzug beauftragt.

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kant. Tiefbauamt (5), mit 2 gen. Plänen

Kant. Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan

Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4514 Lommiswil, mit 1 gen. Plan

per EINSCHREIBEN an:

Frau Anna von Burg-Meier, Restaurant "Bären", 4514 Lommiswil

Miserez André, Architekt SIA, Bielstrasse 15, 4500 Solothurn

Weya Marcel, Notar, Solothurnstrasse 67, 2540 Grenchen

Haas-Meyer Fritz, Bahnweg 60, 4514 Lommiswil

Weya-Zanei Adolf, Schauenburgstrasse 1, 4514 Lommiswil